



An den
Studienpräses der Universität Wien
im Wege des Studienservicecenters
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
im Hause

Gutachten

zur Dissertation

„Freie und vielfältige Massenmedien.
Theorie, Dogmatik und Praxis der Medienfreiheit“

eingereicht von Mag. *Herwig Mitter*

I.

Die vorliegende Dissertation umfasst samt Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Nachwort, Literaturverzeichnis und Abstracts 382 Seiten. Mit der Medienfreiheit ist sie einem Thema gewidmet, das in der Grundrechtsdogmatik seinen festen Platz hat, das aber meist mit anderem Zuschnitt behandelt wird: entweder in einer weiteren Fassung als Freiheit der Meinungsäußerung bzw der Kommunikation oder enger als Rundfunkfreiheit. Das hängt damit zusammen, dass die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen nicht auf die Medien ausgerichtet sind, sondern hier im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) auf die Presse, dort in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf Rundfunk-, Lichtspiel- und Fernsehunternehmen. Die unionsrechtliche Garantie in Art 11 Abs 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ist indes *verbatim* auf die Medien bezogen, wenn sie die Achtung ihrer Freiheit wie ihrer Pluralität verbrieft. An dieser Gewährleistung setzt die Arbeit an, sie bezieht aber sämtliche verfassungsrechtlichen Verbürgungen für die Medien bis hin zum Bundesverfassungsgesetz über die Unabhängigkeit des Rundfunks in die Analyse mit ein.

II.

1. Teil A (Seiten 1–25), als „Vorspann“ überschrieben, leitet in die Arbeit ein. Am Beginn steht ein Gruß aus der Steinzeit, eine Reflexion über den Mediencharakter der Steinzeithöhlen von Lascaux und Altamira, und die Formulierung einer Frage, die den Autor der Arbeit umtreibt: Wie bildet sich unsere Gesellschaft in ihrer ganzen Bandbreite an Perspektiven ab, wie sieht unsere Medienlandschaft aus, ist sie in der Lage, jene Vielfalt, auf die Demokratie angewiesen ist wie auf einen Bissen Brot, angemessen zu artikulieren? Der erste Befund stimmt skeptisch: Die klassischen Medien stehen mit dem Rücken zur Wand, in den Internat-Intermediären von Google bis Facebook sind ihnen übermächtige Konkurrenten um Werbeeinnahmen erwachsen, mit denen sie aber doch kooperieren müssen. Mehr und mehr Arbeitsplätze wandern aus den Redaktionen in das Feld der Public Relations ab, die jüngere Generation kommt mehr und

mehr mit sozialen Medien aus, die Zahl der klassischen Medien geht zurück, und zugleich auch die Vielfalt in ihnen. Das Recht, so die unter III. in Frageform anklingende These des Autors, trägt zu diesem Verfall ein gerüttelt Maß bei, indem es einem trügerischen, gefährlichen, falschen Leitbild verpflichtet ist: jenem von einem Marktplatz der Ideen, auf dem sich das Wahre, das gesellschaftlich Erwünschte von selber herauskristallisieren und durchsetzen werde, wenn dieser Marktplatz nur sich selber überlassen und von staatlichen Eingriffen in und Differenzierungen der Medieninhalte verschont bleibe. Für Gewährleistungspflichten bleibe da kaum Raum.

Der Autor nimmt die Entwicklung der letzten Jahrzehnte als Beleg, dass diese optimistische Einschätzung ganz und gar nicht zutreffe. Er sieht es als die Aufgabe seiner Arbeit an, den Marktplatz der Ideen als Leitbild zu verabschieden, das die rechtsdogmatischen Ergebnisse subkutan vorprägt, und sich stattdessen um eine tragfähigeres Fundament zu bemühen. Das will er in drei Schritten tun: mit einem Rückblick in die Geschichte der Medien, mit dem Ausleuchten der Inhalte der Medienfreiheit und mit der Untersuchung, ob die Medienpraxis den grundrechtlichen Anforderungen in ausgewählten Bereichen Stand hält.

2. Teil B (Seiten 27–94), überschrieben mit „Theorie: Freie, vielfältige Massenmedien und Demokratie“ konstatiert eingangs eine Begriffsverwirrung. Der Begriff „Vielfalt“ ist zu ambivalent und zu vage, um zum medienrechtlichen Leitmotiv zu taugen, die Forderung nach „effektiver Vielfalt“ macht das nicht besser, und auch die Scheidung in eine äußere und in eine innere Perspektive – Außenpluralismus und Binnenpluralismus – fördert zwar mit dem Medienunternehmer und der Redakteurin zwei Individuen zu Tage, die sich in unterschiedlichen Rollen mit unterschiedlichen Interessen gegenüberstehen, macht ansonsten aber die Sache nicht viel klarer: Warum ist Vielfalt für Demokratie nötig, welche Vielfalt hat sie nötig, und Vielfalt wovon? Die Antworten sucht der Verfasser in der Geschichte, und er legitimiert diesen Ansatz mit der These, dass auch die Schöpfer der Medienfreiheit ihren Garantien ein theoretisches Fundament zugrunde gelegt haben müssen, dass sich aus kollektiven Erfahrungen und Bedrohungen speist.

Die Geschichte der Medienfreiheit gliedert der Verfasser in fünf Perioden. In der ersten, von 1500 bis 1848 während, kommt Hand in Hand mit dem Postwesen als Infrastruktur die Presse auf; sie durch teils kurzgehalten, teils niedergedrückt, sie erreicht aber mehr und mehr Teile der Bevölkerung. In der zweiten Phase zwischen 1848 und 1918 hält der Staat sich mit Zensur und Eingriffen stärker zurück, liefert aber über Agenturen den Stoff der Berichterstattung zu; Rotationsdruck und Eisenbahn steigern die Ausstrahlung der Zeitungen, die zum Geschäftsfeld werden, das für Unternehmer auch wirtschaftlich attraktiv ist; die neuen parlamentarischen Gremien sind öffentlich und schaffen Öffentlichkeit im Verein mit den Medien, die über die Sitzungen berichten, so dass sich am Ende dieser Phase das politische Spektrum gut in der Medienlandschaft abbildet. Von 1918 bis 1933 reift die Pressefreiheit, aber in dieser dritten Etappe tritt das Radio hinzu, auf dem der Staat seine schwere Hand hat, und die organisch gewachsene Vielfalt zeigt erstmals aggressive Seiten. Von 1933 bis 1945 bleibt von Freiheit substanziell nichts übrig; die autoritären Diktaturen befördern eine Medienkonzentration, von der sie profitieren; sie erhalten dabei aber eine Fassade der Pluralität aufrecht, weil das ihre Machtstellung stabilisiert. Die letzte Periode von 1945 bis heute bringt den Abschied von der Zensur; aus dem staatlichen Rundfunk wird erst ein öffentlich-rechtliches Monopol, dann eine duale Rundfunklandschaft; mit dem Internet kommen neue Dienste auf, die sich der Einordnung in die Schubladen öffentlich / privat entziehen und daher als soziale Medien bezeichnet werden; in der Presse setzt sich die Konzentration ungebrochen fort. Am Ende ist viel der Vielfalt, die es gab, aller Medienförderung zum Trotz verschwunden.

Nach diesem Parforceritt durch die Geschichte präsentiert der Verfasser als „Zwischenbeobachtungen“ erste Antworten auf die eingangs gestellten Fragen. Die erste: Die Abgrenzung zwischen Massen- und Individualkommunikation hat sich als untauglich erwiesen, um über den Schutz der Medienfreiheit zu disponieren. Entscheidend soll eine inhaltliche Bewertung sein, bei welcher der Verfasser aber erst wieder auch danach fragt, ob sie nicht nur an konkrete Individuen adressiert ist (Seite 88). Die zweite: Vielfalt und Pluralismus haben viele Gesichter, auch ein totalitäres, es kommt wieder nicht auf den äußeren Anschein, sondern auf den Inhalt der Kommunikationen an, konkret darauf, ob bei seiner Erstellung basale Diskursregeln – die journalistischen Sorgfaltspflichten – eingehalten wurden, anders zusammengezümmelte Inhalte genießen den Schutz der Medienfreiheit nicht, auch wenn sie auf dem Marktplatz der Ideen um Aufmerksamkeit buhlen. Die dritte Antwort, aufgefächert in sechs Unterpunkte: Medien brauchen Freiheit vom Staat, sie brauchen Zugang zu basaler Infrastruktur, sie brauchen Schutz vor dem von einer unsichtbaren Hand in Richtung Konzentration geführten freien Markt, sie brauchen Unabhängigkeit nach

außen wie nach innen, sie brauchen Zugang zu staatlichen Informationen, und ein ihnen gewogenes transnationales Umfeld brauchen sie auch.

Damit ist, ebenso souverän wie informiert, ebenso mutig wie dreist, der wesentliche Inhalt der Arbeit vorweggenommen. Auf seinem Gang durch die Geschichte hat der Verfasser ein theoretisches Fundament freigelegt, das er schon zuvor auf Seite 31 *tel quel* den „Normsetzer*innen [des] Art 10 EMRK, Art 11 Abs 2 GRC, Art 13 Abs 2 StGG, des PRNV und des BVG Rundfunk“ unterlegt hat.

3. Teil C über „Dogmatik: Struktur der verfassungsrechtlichen Garantie freier und vielfältiger Medien“ (Seiten 95–241) unternimmt es, das in Teil B aus der Geschichte gezogene Konzept der Medienfreiheit näher zu entfalten.

Am Beginn steht unter I. eine Reflexion der Rechtsgrundlagen: Art 10 Abs 1 EMRK erwähnt Rundfunk-, Lichtspiel- und Fernsehunternehmen, Art 6 Abs 1 EMRK die Presse, Art 10 Abs 2 EMRK schärft Pflichten und Verantwortung ein, und sowohl Art 10 Abs 2 als auch Art 17 EMRK bringen die Gewährleistung mit der Demokratie und ihren Anforderungen in Bezug. In Art 11 Abs 2 GRC, der an Art 10 EMRK und die dazu ergangene Judikatur anknüpft, kommen die Freiheit der Medien und deren Pluralität explizit zum Ausdruck. Art 13 Abs 2 StGG und der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 enthalten besondere nationale Freiheitsgarantien, die die europäischen überlagern, und das BVG Rundfunk bringt objektive Gewährleistungen für den Rundfunk, die von der Lehre zu Unrecht versteinernd auf klassisches Broadcasting beschränkt werden, nach Auffassung des Autors aber jedwedes elektronisches Medium erfassen (Seite 105 ff).

Unter II. entwickelt der Autor sein Verständnis der Medienfreiheit als dienender Freiheit, die er als auf die Demokratie bezogen und durch deren Anforderungen beschränkt sieht, und gelangt zu Konsequenzen, die der herrschenden Auffassung zuwiderlaufen: Durch die Medienfreiheit geschützt sind nur Kommunikationen, die Angelegenheiten von öffentlichem Interesse betreffen (Seite 112) bzw an denen ein öffentliches Interesse besteht (Seite 113), nicht aber kommerzielle Werbung und Details aus dem Privatleben. Unter dem Schutz der Medienfreiheit darf man die staatliche Organisation kritisieren, und sie muss „strukturell offen für alle denkmöglichen Inhalte bleiben“, aber die Demokratie in Frage stellen darf man nicht (Seite 115). Sodann wird die Angewiesenheit der Medien auf Rahmenbedingungen, die allein der Staat garantieren kann, zum Anlass genommen, für eine Reaktivierung des mehr und mehr zu den Akten gelegten Ausgestaltungsvorbehalts zu plädieren (Seite 118 ff).

Unter III. versucht der Autor dem Öffentlichkeitsbezug der geschützten Inhalte konkretere Konturen zu verleihen, indem er die Einhaltung der journalistischen Eigengesetzlichkeiten sowie die Respektierung der Offenheit von Diskursen zur Bedingung des Schutzes macht.

Das unter IV. behandelte internationale Umfeld kann Medienfreiheit unterminieren, aber mit dem CCPR und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gibt es doch Mindeststandards, die mit EMRK und GRC über weite Strecken parallel laufen.

In der Analyse der Grundrechtsträgerschaft unter V. plädiert der Verfasser dafür, nicht nur die Medienunternehmer dem Schutz zu unterstellen, sondern auch die Redakteurinnen, Laienjournalisten, Infrastrukturträger und Internet-Intermediäre, soweit sie Diskursräume eröffnen – die letzteren sichtlich deswegen, um sie den Pflichten und Verantwortung der Medienfreiheit zu unterstellen. Im Vorübergehen wird auf Seite 155 auch das Konzept explizit gemacht, von dem der Verfasser sichtlich ausgeht, das sich der Leserin aber bislang nicht erschlossen hat: Die Medienfreiheit ist ein Privileg, das man sich durch Ausrichtung auf das öffentliche Interesse und durch Einhaltung der journalistischen Standards „verdienen“ muss. Wer anders kommuniziert, verliert zwar nicht den Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit, geht aber der Vorteile der Medienfreiheit verlustig und muss weiterreichende Eingriffe dulden.

Abschnitt VI geht sodann auf die Inhalte der Medienfreiheit ein. Der beginnt mit der Abwehr von Eingriffen, die unter dem Topos der „Staatfreiheit“ reformuliert wird. Der Staat darf keine Zensur üben, weder Weisungen geben noch Repression üben, die Journalistinnen bei ihren Recherchen nicht behindern und sie nicht durch Propaganda oder auch nur durch selektive Information beeinflussen. Eingriffe in die Medienfreiheit liegen indes nicht vor, soweit der Staat Rahmenbedingungen setzt, die Zugang zu den basalen Infrastrukturen ermöglichen oder die den Medienmarkt auf eine demokratiekompatible Art und Weise

organisieren. Dazu wird das Konzept des Ausgestaltungsvorbehalts wiederbelebt: Ausgestaltungsgesetze müssen zwar die Freiheit so ausformen, dass das Ziel der Freiheit erreichbar wird; wie sie das tun, bleibt aber der Gesetzgebung überlassen, und sie dabei namentlich nicht an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden (Seiten 171 ff). Die Konkretisierung der „Pflichten und Verantwortung“ im Sinn des Art 10 Abs 2 EMRK greift daher in Wahrheit gar nicht ein, ihre Einhaltung ist vielmehr Bedingung der Möglichkeit, sich auf den Schutz der Medienfreiheit berufen zu können. Staatliche Propaganda stellt hingegen einen Eingriff dar, sofern sie zwangsgleiche Wirkung entfaltet. In der Gewährleistungsdimension muss der Staat den Nachrichtentransport an die Adressatin über Netze eröffnen, und er muss auch die Intermediäre bis hin zu den Druckereien, den Serverbetreibern und den Nachrichtenagenturen in die Pflicht nehmen, soweit das für die wirksame Ausübung der Medienfreiheit unentbehrlich ist. Als Instrumente hinzu steht neben der spezialgesetzlichen Zugangssicherung auch der zivilrechtliche Kontrahierungszwang zur Verfügung. Gewährleisten muss der Staat aber auch jene Demokratieverträglichkeit, die der Markt als Folge seiner Eigengesetzlichkeiten notorisch verfehlt. Instrumente sind zum einen die Entflechtung von Konzentration, die keinen Eingriff in die Medienfreiheit der überstarker Marktteilnehmer bedeutet, sondern nur ihr Grundrecht auf Eigentum tangiert, zum anderen die Förderung schwacher Marktteilnehmer, der subventionsrechtliche Grenzen gezogen sind, aber keine grundrechtlichen, solange die Förderung auf mediengrundrechtlich geschützte Kommunikationsteilnehmer beschränkt ist und diese gleich behandelt. Sodann tritt unter dem Titel der „Gewährleistung von Unabhängigkeit“ die Staatfreiheit ein weiteres Mal auf die Bühne, wobei diesmal die Aufmerksamkeit den Redakteurinnen und Journalisten gilt. Nicht nur die Medien selber, auch die Medienaufsicht muss staatsfrei sein, die Journalistinnen müssen sich gegen die Herausgeber und Redakteure durchsetzen können, soweit sich ihre Beiträge auf einer vorab abgesteckten Redaktionslinie bewegen. Instrumente sind wieder hier das auf die Medien bezogene Gesetz, dort das allgemeine Zivilrecht. Der Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse in öffentlicher Hand erlaubt nicht nur ein Journalistenprivileg, es erfordert es mitunter, nämlich überall dort, wo sich der Zugang nicht über den allgemeinen Auskunftsanspruch einlösen lässt.

Am Ende des Teils C fasst der Autor die Erträge seiner Analyse in Zwischenbeobachtungen zusammen. Sie zeigen zweierlei. Zum einen ist kaum ein Stein der traditionellen Dogmatik der Medienfreiheit auf dem anderen geblieben, mancher ist abgeräumt, nicht wenige sind anders arrangiert, viele sind hinzugekommen. Zum anderen hat sich auf wundersame Weise eine Kongruenz zum Teil B ergeben. Das aus der Geschichte gesogene Konzept der Medienfreiheit findet in der dogmatischen Analyse des geltenden Rechts seine volle Entsprechung.

4. Im Teil D (Seiten 243–294) veranschaulicht der Autor unter der Überschrift „Praxis: Maßnahmen zur Sicherung freier und vielfältiger Massenmedien“ sein Verständnis von Medienfreiheit, indem er die Antworten des geltenden Rechts auf notorische medienpolitische Problemfragen evaluiert. Die Darstellung beginnt mit einer Analyse der TSM-Verordnung, die sich die Offenhaltung des Zugangs zum Internet auf die Fahnen geschrieben hat, und sie zieht am Ende eine durchwachsene Bilanz: Die besonderen Verkehrsmanagementmaßnahmen lassen sich ohne Brüche auf einen engen Anwendungsbereich begrenzen; bei den Spezialdiensten sieht es hingegen anders aus, weil hier die Regulierungsbehörden über große Spielräume verfügen, die sie grundrechtssensibel auffüllen müssen, indem sie sich am Neutralitätsgebot der TSM-Verordnung orientieren und dessen Ausnahmen eng interpretieren. Für die Entflechtung von Medienkonzentration fehlt es nicht an Rechtsgrundlagen, diese werden aber von Lehre und Rechtsprechung so ausgelegt, dass sie sich an Marktbeherrschung nicht stoßen, obwohl diese an sich schon die Freiheit und Vielfalt der Medien bedroht. Dem System der Medienförderung wird schließlich attestiert, zwar die Reste der noch vorhandenen Vielfalt in den klassischen Massenmedien absichern zu wollen, dabei jedoch in bedenklicher Weise von der Qualität der Inhalte zu abstrahieren und die aufgekommenen neuen Medien außen vor zu halten. Noch schlechter fällt das Fazit in Bezug auf die Werbeaufträge aus, die eine robuste Rechtsgrundlage mit einschlägigen Vergabekriterien benötigen.

5. Mit Teil E (Seiten 295–305), „Abspann mit Rückblende“, geht der Film zu Ende, und der Verfasser gibt sich darüber Rechenschaft, was ihn in seiner Beschäftigung mit den Medien umgetrieben hat: Freie Kommunikation als Lebenselixier einer freien Gesellschaft, die offen bleiben und sich weiter entwickeln will; der Marktplatz der Ideen als Feindbild, das vor den Marktzwängen und ihren vielfaltszerstörenden Auswirkungen die Augen verschließt; die Neigung aller Herrschaftssysteme, von der Monarchie bis zur Diktatur, sich die Medien dienstbar zu machen; die Entscheidung des Autors, das auch für die Demokratie durch zu deklinieren und die Medienfreiheit konsequent in deren Dienst zu stellen, anstatt sie als

Plattform auch ihren Gegner zu Verfügung zu stellen; die wesentlichen Stationen auf dem eingeschlagene Weg, der Strukturen freizulegen versuchte, die verschüttet lagen, in der Hoffnung, dass sie bei anderen Anschluss finden.

III.

1. Die vorliegende Dissertation ist in einem flüssigen, eingängigen Stil geschrieben, der angenehm zu lesen ist und ungeachtet der einen oder anderen Redundanz die Leserin bei der Stange hält. Zum Vergnügen der Lektüre trägt das äußere Erscheinungsbild der Arbeit wesentlich bei: Tippfehler halten sich in engen Grenzen, das Schriftbild ist sauber und ruhig, Absatzeinzüge sind sinnvoll eingesetzt, ja selbst die Tabulatoren in den Fußnoten sind mit Bedacht gewählt und versuchen, den Limitierungen des Word-Satzes bei hängender Zeile über eine Kombination von rechtsbündig gestellter Nummer und Negativeinzug in der ersten Zeile ein Schnippchen zu schlagen.

2. In handwerklicher Hinsicht gibt die Arbeit zu Beanstandungen ebenfalls keinen Anlass. Die Literaturverarbeitung ist bemerkenswert dicht: Sehr viel an Schrifttum ist einbezogen, weit mehr Titel, als dies bei einer durchschnittlichen Dissertation der Fall ist, sehr viele auch aus dem deutschen und aus dem angelsächsischen Schrifttum. Noch bemerkenswerter ist indes die Einbeziehung der Rechtsprechung, namentlich jene des EGMR, die akribisch ausgewertet ist. Infolge der Grundentscheidung, einen Gegenentwurf zur herrschenden Auffassung zu präsentieren und ihn in Form einer Geschichte zu erzählen, geht die Arbeit freilich stärker monologisch denn dialogisch vor.

3. Ebenfalls klug zugeschnitten ist der Aufbau der Arbeit, der dem Anliegen des Verfassers, eine andere Sicht der Dinge zu präsentieren, eine wunderbare Form gibt. Dass der Teil B weniger Theorie bietet denn Geschichte, dass Teil C ebenso viel Theorie und Praxis enthält wie Dogmatik und dass Teil D traditioneller Dogmatik viel näher ist als Teil C, ist niemandem stärker bewusst als dem Autor, der die Überschriften schräg zuschneidet und damit Assoziationsräume eröffnet.

4. Auch in inhaltlicher Hinsicht ist die Arbeit ein großer Wurf. Dass es in ihr kaum eine These gibt, die ich als Gutachter teile, tut dieser Einschätzung keinen Abbruch.

Es beginnt beim geschichtlichen Teil, dessen Reiz darin besteht, dass er – das Fundament legend – alles vorwegnimmt, was in der Folge ausgebreitet wird, und alles in den noch gar nicht so alten kollektiven Erfahrungen mit den Medien verortet. Die Abhängigkeit von Technik ist ebenso herausgearbeitet wie die Angewiesenheit der Medien einerseits auf Finanzquellen, andererseits auf Zugang zu Informationen über öffentliche Belange. Die Darstellung ist wie gesagt informiert und souverän, über die Details kann man freilich wie des Öfteren streiten. So scheint mir etwa der Einfluss, den die Öffnung der Debatten des Reichsrats in der Monarchie für die Formierung einer diesen Namen verdienenden Öffentlichkeit hatte, überbewertet. Im Vereinigten Königreich, das schon im 18. und 19. Jahrhundert über eine vergleichsweise blühende Presselandschaft verfügte, waren Parlamentsdebatten lange nicht öffentlich, die Berichterstattung über sie zunächst beim „Hansard“ konzessioniert, dann auch durch andere Zeitungen toleriert. Das Verbot der Berichterstattung besteht aber nominell bis heute, es wurde 1971 vom House of Commons lediglich ausgesetzt, aber nicht förmlich aufgehoben. Dass die Massenmedien erst Hand in Hand mit parlamentarischer Publizität aufkommen konnten, will sich vor diesem Hintergrund nicht erschließen.

Beim Leitbild des Marktplatzes der Ideen, gegen das der Verfasser anschreibt, will mir scheinen, dass es sich um einen Pappkameraden handelt. Eine strikt abwehrrechtliche Ausrichtung der Medienfreiheit, das diesem Verständnis entspräche, findet sich weder in der Rechtsprechung noch in der Lehre, sieht man von USA-Importen Christoph Bezemeks einmal ab. Walter Berka und Michael Holoubek, die dem Verfasser als Protagonisten dieses Leitbilds gelten, haben nach meiner Einschätzung für die grundrechtlichen Gewährleistungspflichten mehr getan als alle anderen, auch und gerade in Bezug auf die Meinungsfreiheit und die Rundfunkfreiheit. Die ökonomische Schlagseite, die der Verfasser als Kurzschluss zwischen Ideenmarkt und wirtschaftlichem Markt kritisiert, habe ich bei ihnen nicht gefunden – sie dürften sich vielmehr an einem offenen Forum auszurichten, das nicht über Marktmechanismen, sondern über den

Austausch und die Abstimmung von Argumenten funktioniert. Natürlich ist auch diese Vorstellung ideologisch. Die Kritik daran scheint mir jedoch die Demokratie insgesamt zu treffen, in deren Dienst der Verfasser die Medienfreiheit ja stellen will.

Überraschend ist weiters, angesichts des Misstrauens des Autors in den Markt und dessen Eigengesetzlichkeiten, wieviel er im Gegenzug den journalistischen Sorgfaltsmaßstäben zutraut und welche prominente Rolle er ihnen zuweist. Hier gäbe es nicht weniger Grund zu Skepsis, weil die Standards der Zunft während der letzten Jahrzehnte sukzessive erodiert sind, auch bei Gesine Cresspahls Tante New York Times oder bei der Neuen Zürcher Zeitung. Zudem bleiben die journalistischen Standards in der Darstellung bemerkenswert blass. Im Zentrum steht mit dem Grundsatz *audiatur et altera pars* eine juristische Maxime, die die Richterin adressiert und die sich deshalb auf die Medien nicht ohne Modifikationen umlegen lässt.

Unschärf bleibt sodann der Schutzbereich der Medienfreiheit. Zwar wird klar, dass der Verfasser die entlang überkommener Medien verlaufenden Grenzziehungen für unzureichend hält und dass er stärker auf die Funktion und die Inhalte der Kommunikation abstellen will. Seine Antworten bestehen aber in einem Amalgam aus Kommunikation und öffentlichem Interesse, aus Recht und Pflicht, dessen Schutz nicht nur vom Inhalt des Geäußerten, sondern auch vor der Sorgfalt im Vorfeld der Äußerung abhängig ist. Ob etwas durch die Medienfreiheit geschützt ist, zeigt sich deshalb erst am Ende, vor der Prüfung weiß man es nicht. Das ist verschmerzbar, wenn man in der Medienfreiheit, die als Rechtsbegriff nur in Art 11 Abs 2 GRC verankert ist, in erster Linie ein Privileg sieht, das Infrastrukturzugang und staatliche Geldquellen erschließt. Die nötige Konturierung der Verfassungsbegriffe Rundfunk und Presse erspart es nicht. Und diese Schutzbereiche von einem öffentlichen Interesse an der Kommunikation sowie von der Einhaltung journalistischer Standards abhängig zu machen, vermag weder im Hinblick auf Art 10 EMRK noch im Hinblick auf Art 13 StGG zu überzeugen. Noch weniger wird solche Verengung dem BVG-Rundfunk gerecht, weil dessen Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebote gar nicht mehr greifen, wenn unprofessionelle Berichterstattung kein Rundfunk mehr wäre.

Überzogen und falsch erscheint mir sodann die Forderung nach Staatsfreiheit der Medien. Dass der Bund keine Tageszeitung mehr herausgibt, sondern diese Aufgabe in eine GmbH ausgelagert hat, deren Anteile er hält, bedeutet weder, dass dies auch in Zukunft so bleiben muss, noch, dass den Ländern und den Gemeinden die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften verwehrt wäre. Und wer sich wie der Autor für die Einbeziehung neuer Medien stark macht, der darf nicht die Augen davor verschließen, dass mittlerweile fast jede staatliche Stelle eine Homepage betreibt und nicht wenige Stellen für deren Betreuung auch journalistische Kräfte angestellt haben, die den Weisungen ihrer vorgesetzten Organe unterliegen.

Für einen Anachronismus halte ich es sodann, die Figur des Ausgestaltungsvorbehalts wiederbeleben zu wollen. Soweit gesetzliche Vorgaben und Ausformungen die Freiheit der Medien befördern, ist das verzichtbar, weil ohnedies kein Eingriff vorliegt, der gerechtfertigt werden müsste. Soweit aber mit einer Ausgestaltung die Ausübung der Freiheit unmöglich gemacht oder signifikant erschwert wird, ist es weder einleuchtend noch ungefährlich, die Gesetzgebung von einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu dispensieren.

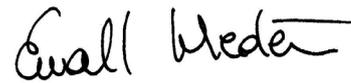
Vorbehalte melde ich abschließend auch gegen den gewählten methodischen Zugang an. Statt sprachliche Begriffe auf ihre Bedeutung zu analysieren, nimmt der Verfasser das Recht als Überbauphänomen von zwei Seiten her in die Zange: von Seiten der Mediengeschichte, welcher er die Gewährleistungen der Medienfreiheit entnimmt, und von Seiten der Rechtsprechung der Höchstgerichte, namentlich des EGMR. Dieser historisch-materialistische Zugang ist jedoch weder illegitim, noch ohne Reiz. Eine nicht unwesentliche Inspirationsquelle hat der Verfasser der Leserin freilich unterschlagen. In der Sowjetverfassung vom 10. Juli 1918 heißt es in Artikel 14: „Um den Werktätigen wirkliche Freiheit ihrer Meinungsäußerung zu sichern, beseitigt die Russländische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik die Abhängigkeit der Presse vom Kapital und übergibt in die Hände der werktätigen Klasse und der armen Bauernschaft alle technischen und materiellen Mittel zur Herausgabe von Zeitungen, Broschüren, Büchern und allen anderen Druckerzeugnisse und gewährleistet ihnen freie Verbreitung im ganzen Lande.“ Diese Beobachtung ist in keiner Weise als Diffamierung, sondern allen Ernstes als Kompliment gemeint: Mit seiner Arbeit stellt der Verfasser unter Beweis, dass sich noch immer, hier und heute, auf einem austromarxistischen Theoriefundament fruchtbar Grundrechtsdogmatik betreiben lässt. Und so ziehe ich am Ende vor einer inspirierenden Arbeit und ihrem Verfasser meinen Hut.

IV.

In einer Gesamtbewertung komme ich zum Ergebnis, dass Herr Mag. *Herwig Mitter* eine hervorragende Arbeit vorgelegt hat, die unter Beweis stellt, dass er tief in die Geschichte einzudringen und die Medienfreiheit gegen den Strich zu bürsten vermag. Ich bewerte seine Dissertation mit der Note

s e h r g u t .

Ziernreith, am 1. Mai 2022

A handwritten signature in black ink, reading "Ewald Wiederin". The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

(Ewald Wiederin)